

# Nationaler Aktionsplan (PAN)

## Teil 2: Pflanzenschutz mit geringer Pflanzenschutzmittelanwendung

Walther Waldner, Beratungsring

In der Aprilausgabe dieses Fachmagazins ist der 1. Teil über den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erschienen. Dort sind die neuen Regeln und Vorschriften beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zusammengefasst. Im 2. Teil wird darüber informiert, wie sich der Gesetzgeber den Pflanzenschutz mit geringerer Mittelanwendung in der professionell betriebenen Landwirtschaft vorstellt.

### Weniger Pflanzenschutzmittel

Vorab sei daran erinnert, was die Gesetzgeber, das Europäische Parlament und der Rat (Richtlinie 128/2009/EG) sowie die italienische Regierung (Legislativdekret 150/2012, mit dem die Richtlinie in nationales Recht übernommen wurde) und die drei zuständigen Ministerien (Ministerialdekret vom 22. Jänner 2014) mit dem Nationalen Aktionsplan (PAN) in Bezug auf den Pflanzenschutzmittelgebrauch erreichen wollen: Die mit dem Pflanzenschutzmitteleinsatz verbundenen Risiken für Anwender, landwirtschaftliche Mitarbeiter, zufällig Vorbeikommende (Bystander), Anrainer, Konsumenten, Umwelt und Artenvielfalt sollen verringert werden. Die professionellen Landwirte sollen die Mittel überlegter auswählen und einsetzen, sie nach Möglichkeit durch alternative Wirkstoffe und Methoden ersetzen und die Ausbringungstechniken verbessern.

Um diese Risikoverminderung beim Pflanzenschutzmitteleinsatz zu erreichen, ist im PAN neben vielen anderen Aktionen ein dreistufiges System des Pflanzenschutzes vorgesehen:

### Verpflichtender Integrierter Pflanzenschutz

Der Integrierte Pflanzenschutz ist seit 1. Jänner 2014 für alle Landwirte der Europäischen Union Vorschrift. Soweit es den italienischen Nationalen Aktionsplan betrifft, dürfen dabei weiterhin alle für eine Kultur zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Landwirte müssen aber jene mit dem geringsten Einfluss auf die menschliche Gesundheit und Umwelt auswählen. Durch eine entsprechende Kulturführung, durch vorbeugende Maßnahmen und durch eine gute Überwachung der Schädlinge und Krankheiten sollten sie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringern. Im PAN ist vorgeschrieben, dass

die Landwirte nachweislich folgende Sachverhalte kennen oder dazu Zugang haben müssen:

- detaillierte territoriale Wetterdaten, sie können auch über Internet bezogen werden,
- phänologische und phytosanitäre Daten, die von einem Überwachungsnetzwerk, oder, falls verfügbar, von Prognose- und/oder Warnmeldungen stammen,
- technische Rundschreiben zum Integrierten Pflanzenschutz (betreffend die Hauptkulturen der Region bzw. Autonomen Provinz),
- Eingriffsschwellen und Antiresistenzstrategien,
- Informationsmaterial oder Handbücher über den Integrierten Pflanzenschutz.

Diese Sachverhalte müssen von den Regionen oder Autonomen Provinzen zur Verfügung gestellt oder vermittelt werden. Sie können damit aber auch Beratungsdienste beauftragen. Soweit es die technischen Rundschreiben zum Apfel- und Weinanbau betrifft, hat das Amt für Obst- und Weinbau mit dem Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau eine Vereinbarung getroffen. Über die Webseite der Autonomen Provinz Bozen Südtirol besteht über einen Link der Zugang zu technischen Rundschreiben für den Apfel- und Weinbau.

Wie für unsere Mitglieder leicht nachvollziehbar, sind diese knapp gehalten

nen, jedoch den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rundschreiben, natürlich kein vergleichbarer Ersatz für die ausführlicheren des Beratungsrings, die nach wie vor nur ihnen zugänglich sind bzw. zugesandt werden. Außerdem muss die Instandhaltung und die Einstellung der Ausbringungsgeräte bereits heuer vom Betriebsverantwortlichen vorgenommen und im Betriebsheft dokumentiert werden. Die Funktionskontrolle auf einem der dazu ermächtigten Prüfstände muss erst bis 26. November 2016 erfolgt sein.

### Freiwilliger Integrierter Pflanzenschutz

Er ist die zweite Stufe des "Pflanzenschutzes mit geringer Pflanzenschutzmittelanwendung". Diese Besonderheit findet man nur im italienischen Nationalen Aktionsplan, kein anderes Land hat sich für einen zweistufigen Integrierten Pflanzenschutz entschieden.

Dahinter steckt die Absicht, eine weitere Ökologisierung der Landwirtschaft, etwa durch den freiwilligen Verzicht auf bestimmte akut giftige Pflanzenschutzmittel oder solche mit

bestimmten Risikosätzen sowie für andere umweltschonende Kulturführungsmaßnahmen durch finanzielle Anreize zu fördern. Landwirte, die sich für den freiwilligen Integrierten Pflanzenschutz entscheiden sind verpflichtet:

- Ihre Kulturen nach den Richtlinien des Integrierten Anbaus zu bewirtschaften, die von den Regionen oder Autonomen Provinzen erlassen werden. Was den Apfelanbau in Südtirol angeht, entsprechen die AGRIOS-Richtlinien den Vorgaben des freiwilligen Integrierten Pflanzenschutzes. Die Richtlinien müssen im Einklang mit dem "Nationalen Qualitätssystem für die Integrierte Produktion (Sistema di Qualità Nazionale di Produzione Integrata)" stehen, dessen Grundlage das Gesetz Nr. 4 vom 3. Februar 2011 ist und wie bisher auch jährlich vom Landesrat für Landwirtschaft genehmigt werden.

- Die nationalen Richtlinien für den Integrierten Anbau sehen vor, dass „sehr giftige (T+)“ und „giftige (T)“ Pflanzenschutzmittel nicht oder nur mangels fehlender wirksamer Alternativen eingesetzt werden dürfen. Dasselbe gilt für die als „gesundheitsschädlich (Xn)“ gekennzeichneten Mittel. Das

heißt, wenn es eine Wahl gibt, muss der Landwirt jene Mittel mit der niedrigeren Gefahrenstufe (reizend = Xi oder nicht klassifiziert = Nc) auswählen, um sein Pflanzenschutzproblem zu lösen.

- Mittel mit den nachfolgenden R-Sätzen sind im freiwilligen Integrierten Pflanzenschutz nicht oder nur eingeschränkt zulässig: R40, R60, R61, R62, R63, R68 (siehe Tabelle).

- Die Funktionskontrolle und die Einstellung der Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln muss bereits jetzt, vorerst in fünfjährigen Abständen, bei einer der dafür zertifizierten Prüfstellen erfolgen. Landwirte, die sich nicht für den freiwilligen Integrierten Pflanzenschutz entscheiden, müssen die Funktionskontrolle ihrer Ausbringungsgeräte erst bis zum 26. November 2016 bei einer autorisierten Prüfstelle durchführen lassen.

- Es versteht sich von selbst, dass in dieser 2. Stufe auch alle anderen Richtlinien des Integrierten Anbaus (Düngung, Bewässerung, Bodenpflege, Schädlings- und Krankheitsüberwachung u.a.) eingehalten werden müssen.

### Biologischer Anbau

Der Biologische Anbau stellt gewissermaßen die dritte Stufe des "Pflanzenschutzes mit geringer Pflanzenschutzmittelanwendung" dar. Bio-Landwirte müssen:

- die Vorgaben der Verordnung (EG) 834/2007 einhalten, welche die Ziele, Grundsätze und Grundregeln des Biologischen Landbaus enthält;

- sobald verfügbar, die vom PAN vorgesehenen nationalen Handbücher über den Biologischen Anbau beachten, diese sind als zusätzliche Qualifikation der Bio-Landwirte im PAN vorgesehen;

- soweit vorhanden, die regionalen oder provinziellen Richtlinien zum Biologischen Anbau befolgen;

- wie alle anderen beruflichen Anwender auch, die Geräte zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb 26. November 2016 bei einer zerti-

## Pflanzenschutz mit geringem Pflanzenschutzmitteleinsatz



 **Biologische Landwirtschaft**

**Freiwilliger Integrierter Pflanzenschutz**

**Obligatorischer Integrierter Pflanzenschutz**

**Tabelle: Wirkstoffe, die im freiwilligen Integrierten Pflanzenschutz im Apfelanbau nicht - oder mangels wirksamer Alternativen - nur eingeschränkt eingesetzt werden dürfen.**

Wirkstoffe	Mittel (Beispiele)	Risikosatz oder Gefahrenklasse	Beschreibung
Captan <sup>1</sup> Dithianon <sup>2</sup> Iprodion <sup>3</sup> Spirodiclofen <sup>4</sup>	verschiedene Delan 70 WG Rovral WG, Rovral Plus Envidor 240 SC	R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
<b>Anmerkungen</b>			Sehr giftig und giftig.
Sehr giftige und giftige Pflanzenschutzmittel sowie solche mit den Risikosätzen R60, R61, R62, R63 und R68 werden vom Südtiroler Beratungsring im Apfel- und Birnenanbau derzeit nicht empfohlen.		R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
<sup>1</sup> Captanmittel dürfen im AGRIOS-Programm höchstens viermal, bei Golden Delicious, Cripps Pink/Rosy Glow und Pinova maximal sechsmal eingesetzt werden.		R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
<sup>2</sup> Dithianonmittel werden vom Beratungsring nur gegen Primärschorfinfektionen empfohlen.		R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzung beeinträchtigen.
<sup>3</sup> Iprodionmittel werden vom Beratungsring 2014 im Apfelanbau nicht empfohlen.		R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
<sup>4</sup> Nur als Alternative zu Abamectinmitteln.		R68	Irreversibler Schaden möglich.

fizierten Prüfstelle kontrollieren lassen. Die Kontrollintervalle betragen zunächst 5 Jahre, ab dem 1. Jänner 2020 dann 3 Jahre.

## Ankauf und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Eine wichtige Änderung stellt die neue Regelung im PAN für den Ankauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dar: Ab 26. November 2015 müssen alle Käufer und Anwender von Pflanzenschutzmitteln für die professionelle Landwirtschaft, unabhängig davon, ob die Mittel im Integrierten oder Biologischen Anbau eingesetzt werden, im Besitz des entsprechenden Befähigungsausweises (Zertifikat) sein. Diese Regelung gilt für sämtliche Pflanzenschutzmittel, d.h. unabhängig von deren Einstufung in Gefahrenklassen. Während man heute z.B. Netzschwefel noch ohne

Befähigungsausweis einkaufen kann, braucht es in Zukunft sowohl für den Einkauf als auch für die Ausbringung das entsprechende Zertifikat.


Die Landesverwaltung muss noch innerhalb dieses Jahres die neuen Modalitäten für die Ausstellung und Verlängerungen dieser Befähigungsausweise festlegen. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren.

## Schlussbemerkung

Ob die verpflichtende Einführung des Integrierten Pflanzenschutzes tatsächlich zu einer Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den 28 EU-Mitgliedsländern führen wird, hängt sicher davon ab, wie entwickelt die Landwirtschaft dort jeweils ist. In Ländern und Regionen sowie bei Kulturen, wo der Integrierte Pflanzenschutz bereits eine lange geübte Praxis ist, wird es, nach meiner Einschätzung, kaum mehr zu einer

wesentlichen Senkung des Mitteleinsatzes kommen. Eine Veränderung in Richtung alternative Methoden im Pflanzenschutz ist aber auch dort, wo der Integrierte Pflanzenschutz bereits gut etabliert ist, ein erstrebenswertes Ziel. In der nächsten Ausgabe werden wir darüber berichten, welche Neuerungen der Nationale Aktionsplan bezüglich der Überprüfung der Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel vorsieht.

## Anmerkung

Die Richtlinie 2009/128/EG, das Legislativdekret Nr. 150 vom 14. August 2012 sowie das Ministerialdekret vom 22. Jänner 2014 (PAN) sind für die Mitglieder auf der Homepage des Beratungsrings [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org) unter dem Menüpunkt Pflanzenschutz, Unterabschnitt „Merkblätter-Programme“, einsehbar.  [walther.waldner@obstbauweinbau.info](mailto:walther.waldner@obstbauweinbau.info)